

Im Namen des Deutschen Volkes !  
In der Strafsache  
gegen

den Schlosser Heinrich Meyer in Osnabrück-Eversburg,  
Papenhütte Nr. 13, geboren am 21. Januar 1890 in Osnabrück,  
vom 20. Februar bis 16. Mai 1936 im Gerichtsgefängnis in Osnabrück  
i. d. S. i. Untersuchungshaft gewesen,  
wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934  
hat das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
beim Landgericht in Hannover in der Sitzung vom 13. Juni 1936  
in Osnabrück, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Brandmüller

als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Knackfuss,

Landgerichtsrat Köhler

~~ENEN~~ als beisitzende Richter,

Gerichtsassessor Blohm

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Büroangestellter Bockelmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzten Vergehens  
gegen § 2 des Heimtückegesetzes zu einem Jahr Ge-  
fängnis und in die Kosten des Verfahrens ver-  
urteilt. Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Gründe:

Der Angeklagte, der nach den polizeilichen Unterlagen früher  
Mitglied der KPD. und des Rotfrontkämpferbundes gewesen ist,  
wohnt in Osnabrück in der Strasse Papenhütte Nr. 13, die früher  
als Hochburg des Kommunismus galt. In dem Hause Papenhütte Nr. 13  
wohnt neben dem Angeklagten der Arbeiter W. Plantholt. Die beiden  
Wohnungen befinden sich in einer Baracke und bestehen je aus  
einem Raum. Sie sind nur durch dünne Gipswände voneinander ge-  
trennt.

Am 8. Februar 1936 hörte der Zeuge Willi Plantholt, in  
dessen Wohnung sich ausserdem seine Mutter, die Ehefrau Else  
Plantholt und seine Schwester, die Ehefrau Lina Brinkmann be-  
fanden, dass der Angeklagte in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau  
einen

einen Wortwechsel hatte und hierbei in lautem Tone äusserte:  
"Adolf Hitler, dieser Lump, kann mir im Arsch lecken und den Buckel herunterrutschen. Die Sache mit Röhm hat er auch gewusst. Dieser Lump, hätte ihn eher um die Ecke bringen sollen, wie er es nachher auch getan hat. Er soll sich hinscheren, wo er hingehört. Hindenburg, dieser Lump, hat sich dauernd hinter der Front herumgedrückt und die Truppen allein ins Feuer geschickt und sie hinhorden lassen." An demselben Tage gegen 16<sup>30</sup> Uhr hörte der Invalide Bernhard Plantholt, der ebenfalls Papenhütte Nr- 13 neben dem Angeklagten wohnt, dass dieser nach Hause kam und das WHW. kritisierte. Der Angeklagte sprach so laut, dass der Zeuge Bernhard Plantholt in seiner Wohnung jedes Wort verstehen konnte. Der Angeklagte, der darüber aufgebracht war, dass er von dem WHW. keine Unterstützung mehr bekommen hatte, äusserte dem Sinne nach, sie sollten sich das WHW. in den Arsch stecken, es wäre Bettelei.

Etwa acht Tage später hörte der Zeuge Bernhard Plantholt, wie der Angeklagte sagte, "mag er sein wie er will, eig grosser Lump ist er doch."

Der Angeklagte bestreitet, sich so geäussert zu haben. Er habe nur einmal gesagt, dass Gelder vom WHW. unterschlagen seien.

Dass der Angeklagte die oben angeführten Äusserungen tatsächlich getan hat, ist durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Willi Plantholt, Frau Else Plantholt, Bernhard Plantholt und Frau Lina Brinkmann bewiesen. Es liegt keine Veranlassung vor, den Zeugen nicht zu glauben. Wenn auch Willi Plantholt wegen Meineides mit sechs Monaten Gefängnis bestraft worden ist, so ist er in dieser Sache doch glaubwürdig. Er hat den Meineid geleistet, um eine andere Frau zu schonen (Beiakten 2 K.3/32 der StA Osnabrück). Seine Angaben werden auch durch die Aussagen seiner Mutter und Schwester bestätigt.

Die fortgesetzten Äusserungen des Angeklagten über den Führer und Reichskanzler sowie gegen das WHW. sind gehässig, hetzerisch und zeugen von einer niedrigen Gesinnung. Sie sind auch böswillig, indem der Angeklagte die Staatsführung mit bösem Willen herabsetzen will. Da die Äusserungen inmitten einer früheren Hochburg des Kommunismus gefallen sind, sind sie auch geeignet.



geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Die Äusserungen sind nicht öffentlich gefallen. Der Angeklagte musste aber damit rechnen, dass sie in die Öffentlichkeit dringen würden. Ihm, der schon zwei Jahre dort wohnt, war bekannt, dass die Wände seiner Wohnung sehr dünn sind und dass laute Worte gut auch in den anderen Wohnungen gehört werden können. Er ist auch von dem Zeugen Willi Plantholt früher schon darauf aufmerksam gemacht und dahin verwarnt worden, er solle abfällige Äusserungen unterlassen, zumal, da man durch die dünnen Wände alles hören könne. Wenn der Angeklagte daher auch nur mit seiner Frau, allerdings in lautem Tone sprach, so musste er sich sagen, dass seine Nachbarn die Äusserungen hören und weitererzählen würden. Seine Äusserungen sind dann auch das Tagesgespräch in der Papenhütte geworden.

Der Angeklagte hat sich daher eines Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht und war, nachdem der Reichsminister der Justiz die Strafverfolgung angeordnet hat (Bl.32), zu bestrafen.

Solche Äusserungen, wie sie der Angeklagte über den Führer und Reichskanzler gemacht hat, verdienen streng geahndet zu werden. Der Angeklagte war zudem nüchtern, auch nicht besonders erregt, ausser bei seiner Äusserung am Nachmittag über das WHW. Eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erschien daher eine erforderliche, aber auch ausreichende Sühne.

Die Kosten hat der Angeklagte nach § 465 StPO. zu tragen.  
gez. Brandmüller, Knackfuss, Eshler.



---

Beglaubigt:

*J. W. [Signature]*

, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts,

